

DAS KOSTENPROBLEM BEIM RIESTER-RENTENÜBERGANG

Wie Volksbanken und Sparkassen bei Riester-Bank- und Fondssparplänen die Altersvorsorge der Verbraucher:innen schmälern

28. März 2023

I. EINLEITUNG

Im Jahr 2002 wurde die Riester-Rente eingeführt. Nach der Rentenreform 2000/01 sollten Verbraucher:innen zum Ausgleich für die sinkende Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) künftig auch privat für ihr Alter vorsorgen – unterstützt durch staatliche Zulagen.

Aktuell gibt es gut 16 Millionen solcher Riester-Verträge, von denen laut Schätzung der Bundesregierung gut ein Fünftel aber inzwischen ruhend gestellt wurde.¹ Laut Bundesministerium der Finanzen (BMF) erhielten im Jahr 2021 ca. 9,83 Millionen Verbraucher:innen staatliche Riester-Förderungen.

Der größte Teil der Riester-Verträge sind klassische oder fondsgebundene Rentenversicherungen (ca. 10,6 Millionen), gefolgt von Investmentfondsverträgen (3,22 Millionen) und Bausparverträgen (1,69 Millionen). Zudem gibt es 536.000 Banksparverträge, die allerdings nur zu Beginn der Riester-Rente angeboten wurden. Entgegen der Nachfrage der Verbraucher:innen wurde das Angebot von Banken- und Sparkassen mit Verweis auf die Zinsentwicklung eingestellt.²

An der Riester-Rente gibt es viel Kritik. Der vzbv hält das Konzept für gescheitert und kritisiert unter anderem die oftmals unbefriedigenden Renditen, die zu einem großen Teil auf die hohen Kosten der Produkte zurückzuführen sind.³

Tatsächlich zeigt sich immer wieder, dass Anbieter erhebliche Kosten verlangen, die den gewünschten Anlageerfolg der Verbraucher:innen und damit das Altersvorsorgevermögen deutlich schmälern. Aktuelles Beispiel sind die Kosten, die bei einigen Riester-Verträgen im Zuge des Übergangs von der Anspar- in die Auszahlphase erhoben werden.

Bisher erregte dieses Problem keine große Aufmerksamkeit, weil nur wenige Riester-Sparer:innen bereits in die Rentenphase eingetreten sind. Laut den aktuellsten Daten des BMF waren im Beitragsjahr 2019 lediglich 133.000 beziehungsweise 1,3 Prozent der geförderten Verbraucher:innen aus dem Geburtsjahrgang 1955 oder älter und damit bereits im Rentenalter. Zu den jetzt oder demnächst in Rente gehenden Riester-Sparern aus den Jahrgängen 1956-1960 gehörten aber bereits 903.000 geförderte Personen bzw. 8,5 Prozent der Gesamtheit. In der darauffolgenden Fünf-Jahrgangs-Kohorte sind es dann schon über 1,5 Millionen. Das Problem wird also künftig deutlich präsenter sein.

II. VOLKSBANKEN UND SPARKASSEN VERANSCHLAGEN BEIM RENTENÜBERGANG ERHEBLICHE KOSTEN

Das hier folgend beschriebene Problem betrifft Riester-Verträge bei Banken und Investmentgesellschaften, die in der Ansparphase das Sparguthaben klassisch verzinst oder in Aktien- und Anleihefonds angelegt haben. Anders als die Versicherer legen diese Anbieter den Verbraucher:innen erst zur Auszahlphase ein

¹ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Riester-Rente, Drucksache 19/1207, S. 4

² Datenquelle: BMAS, Stand 2. Quartal 2022

³ Siehe: Die Extrarente. Freiwillig. Fair. Einfach. Mehr. Forderung des vzbv für ein Standardprodukt zur privaten Altersvorsorge, Link: https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2019/04/26/2019_vzbv_faktenblatt_extrarente.pdf

Versicherungsangebot vor.⁴ Denn auch sie sind bei Riester-Verträgen verpflichtet, aus dem angesparten Kapital eine lebenslange Rente auszuzahlen.

Dies geschieht in der Regel mit einer Rentenversicherung bis ans Lebensende oder mittels eines Auszahlplans sowie einer Rentenversicherung nach dem 85. Lebensjahr. Zu diesen beiden Rentenvarianten kommen eventuell noch verschiedene Optionen zur Vererbung, zu Rentengarantiezeiten bzw. die generelle Kapitalwahloption für 30 Prozent des Riester-Guthabens.

Versicherungsangebote enthalten unberechtigte Kosten

Anbieter legen betroffenen Verbraucher:innen für die Auszahlphase Verträge für eine lebenslange Rente vor, die erhebliche Kosten enthalten – seien es „Abschluss- und Vertriebskosten“, „Übrige Kosten und Verwaltungskosten“ oder etwa „einmalig übrige einkalkulierte Kosten“. Diese fielen angeblich an, weil ein neuer Vertrag abzuschließen sei.

In konkreten Verbraucherfällen lagen die Abschluss- und Vertriebskosten beispielsweise bei fünf oder 5,8 Prozent des angesparten Vorsorgevermögens. Allein für Verwaltungskosten werden in der Rentenphase zwischen einem und 1,75 Prozent veranschlagt. Es kann aber auch darüber hinaus gehen. In einem Fall aus der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg sollten für die Restverrentung ab dem 85. Lebensjahr 6.000 Euro aus dem angesparten Kapital entnommen werden. Dafür sollten weitere 750 Euro, also 12,5 Prozent, an Abschluss-, Vermittlungs- und Verwaltungskosten fällig sein – Geld, das sonst für den Rentenauszahlplan zur Verfügung gestanden hätte.

Unklar ist, wofür genau die Kunden eigentlich zahlen sollen. Denn die Banken und Sparkassen schließen den Versicherungsvertrag direkt für den Kunden ab. Vermittlerprovisionen dürften also nicht anfallen. Auch andere Aufwendungen des Versicherers fallen weg.

Zudem bleibt das Geld der Verbraucher:innen in aller Regel innerhalb der „Familie“. Denn die Rentenangebote stammen zumeist von Versicherern aus dem jeweiligen Finanzverbund der Anbieter. Bei den Volks- und Raiffeisenbanken ist das beispielsweise die R+V, bei der Sparkassen-Finanzgruppe etwa die Provinzial, die Versicherungskammer Bayern oder die VGH Versicherung.

Und dabei haben Verbraucher:innen gar keine Wahl. Sie könnten zwar theoretisch auch zu einem anderen Versicherer wechseln. Aber anders als bei der Konzeption von Riester gedacht gibt es keinen Markt dafür. Weder der Gesamtverband der deutschen Versicherer (GDV) noch die Stiftung Warentest kennt Gesellschaften, die neuen Kund:innen kurz vor dem Ruhestand ein Angebot machen.⁵

⁴ Gleichwohl ist auch das Verrentungs-Konzept bei Riester-Rentenversicherungen wenig überzeugend. Die Praxis zeigt, dass bei Vertragsschluss entweder festgehalten wird, die Rentenfaktoren und damit die Rentenhöhe erst kurz vor Renteneintritt festzulegen, was für Verbraucher:innen für keinerlei Sicherheit oder gedanklichen Anhaltspunkt sorgt. Oder aber es werden garantierte Rentenfaktoren vereinbart, die derart niedrig angesetzt sind, dass eine Rentenauszahlung auf diesem Niveau aus Verbrauchersicht extrem unwirtschaftlich wäre.

⁵ Riester-Banksparpläne: Wie Sie Kosten vermeiden können. <https://www.test.de/Riester-Banksparplaene-Wie-Sie-Riester-Kosten-vermeiden-5897901-0/>, zuletzt abgerufen am 28.3.2023

Rechtslage umkämpft

Finanzinstitute dürfen bei Riester-Verträgen nur Kosten verlangen, auf die sie vertraglich klar hingewiesen haben und die rechtmäßig sind. Ferner müssen sie nach §7b Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz spätestens drei Monate vor Beginn der Auszahlungsphase über die konkret anfallenden Kosten informieren.

Die Finanzinstitute geben sich hier zugeknöpft. Auf eine Anfrage der Zeitschrift Finanztest bei 18 Sparkassen und Volksbanken zu dem angebotenen Versicherungspartner, zur ursprünglichen Kosteninformation und zur aktuellen Kosteninformation wurde zumeist gar nicht oder gleichlautend beantwortet: „Dem Kunden wird bei Übergang in die Verrentungsphase ein Angebot unterbreitet, welches gesetzeskonform alle Kosten ausweist. Die Kundin/der Kunde hat das Wahlrecht, das Angebot anzunehmen oder zu diesem Zeitpunkt einen Anbieterwechsel vorzunehmen.“⁶ Die Aussagen zu den Kosten in den Bedingungen des einst abgeschlossenen Banksparrplans werden nur als unverbindlicher Hinweis gewertet.

Tatsächlich sind in den meisten dieser Riester-Verträge nur wenige Hinweise auf mögliche Kosten beim Rentenübergang zu finden. So hatten Volksbanken mit ihren „VR-RentePlus“-Verträgen in der Regel ursprünglich vereinbart, über die gesamte Laufzeit keine weiteren Abschluss- und Vertriebskosten zu erheben. Lediglich von möglichen „einmalige(n) Verwaltungskosten beim Übergang“ oder „einmalig übrige(n) einkalkulierte(n) Kosten“ ist die Rede. Trotzdem werden in den Verrentungsangeboten immer wieder auch Abschluss- und Vertriebskosten erhoben.

Bei den „Vorsorge Plus“-Riesterverträgen der Sparkassen war in den Sonderbedingungen zum Altersvorsorgevertrag zumeist vereinbart, dass für eine Leibrente „dem Sparer ggfs. Abschluss- und/oder Vermittlungskosten belastet“ werden. Das schließt zumindest alle weiteren Kostenaufrufe (z.B. Verwaltungskosten oder „übrige Kosten“) aus. Ob dies auch eine hinreichende Vereinbarung von Abschluss- und Vertriebskosten ist, wurde und wird aktuell noch in Gerichtsverfahren der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg geklärt.

Die Urteile fielen bisher überwiegend positiv für die Verbraucherzentrale aus (eine Übersicht findet sich im Anhang). Zunächst hatten drei Landgerichte die Kostenklausel für intransparent und damit unwirksam befunden. Das OLG Zweibrücken vertrat dann die Ansicht, dass es sich bei der zitierten Textpassage nicht um eine Allgemeine Geschäftsbedingung handele, sondern nur um einen Hinweis, der der gerichtlichen AGB-Kontrolle entzogen sei. Allerdings ist sehr fraglich, ob ein bloßer Hinweis dann überhaupt eine Zahlungspflicht begründen kann.

Die nachfolgenden OLG Hamm und München betrachteten die Klausel dagegen tatsächlich als Klausel, woraufhin in Hamm die Sparkasse nach der Verhandlung ihre Berufung zurückzog und das Landgerichtsurteil rechtskräftig wurde. Das OLG München beurteilte die Klausel ebenfalls als rechtswidrig. Der Fall geht nun mit der Revision der Sparkasse einer höchstrichterlichen Entscheidung vor dem BGH entgegen.

⁶ Riester-Banksparrpläne: Wie Sie Kosten vermeiden können. <https://www.test.de/Riester-Banksparrplaene-Wie-Sie-Riester-Kosten-vermeiden-5897901-0/>, zuletzt abgerufen am 28.3.2023

Sparkassen kassieren weiter trotz rechtswidriger Kostenklausel

Doch unabhängig von diesen Urteilen oder auch abgegebenen Unterlassungserklärungen zeigen sich die Sparkassen uneinsichtig und stellen den Verbraucher:innen dennoch entsprechende Kosten in Rechnung. Sie verweisen dabei nicht mehr auf die ursprüngliche Klausel – was sie nicht dürften –, sondern berufen sich auf die rechtzeitig vor der Auszahlungsphase vorgelegten Verrentungsangebote, die transparent die Kosten auswiesen.

Nach der Rechtsauffassung der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg⁷ ist die Bank jedoch verpflichtet, aus dem Ursprungsvertrag eine Rente zu zahlen. Den Aufwand, der damit verbunden ist, müsste sie daher selbst tragen. Zumindest aber dürfte sie dafür keine Provision erhalten.

Hinzu komme, dass die Kreditinstitute den Verrentungsvertrag in der Regel selbst mit dem Versicherer abschließen („Versicherungsnehmer“) und die Verbraucher:innen lediglich als begünstigte Person („Versicherte Person“) vermerken. Diese könnten aber nicht mit Kosten aus einem Vertrag belastet werden, den die Sparkasse oder Volksbank mit einer Versicherungsgesellschaft abschließt. Das wäre ein Vertrag zu Lasten Dritter. Die Auswahl eines Versicherers und das Unterbreiten eines Verrentungsangebots seien keine für die Kund:innen zu erbringende Zusatzleistungen, die einen Vergütungsanspruch begründen könnten. Das Kreditinstitut schulde diese Leistung bereits aus dem Altersvorsorgevertrag, der sonst kein Altersvorsorgevertrag wäre.

Allenfalls könnte man argumentieren, dass Verbraucher:innen als Kunden ihre Sparkasse bzw. Volksbank damit beauftragten, zu Ihren Gunsten einen Versicherungsvertrag abzuschließen. Dann griffe das gesetzliche Leitbild der Geschäftsbesorgung nach §662 ff BGB, das Verbraucher:innen weitere Rechte gäbe:

- Nur unter bestimmten Umständen darf das Kreditinstitut von den Weisungen des Kunden abweichen (§665 BGB)
- Dem Beauftragten wird eine Auskunft- und Rechenschaftspflicht auferlegt (§666 BGB)
- Verbraucher:innen haben ein Recht auf Herausgabe von Zuwendungen (Provisionen), die das Kreditinstitut vom Versicherer erhält (§667 BGB)
- Die Kund:innen müssen dem Kreditinstitut lediglich die entstandenen Aufwendungen ersetzen, das heißt die Kosten, welche beim Versicherer anfallen (§670 BGB). Dies schließt eine Gewinnmarge der Bank bzw. einen eigenen Vergütungsanspruch aus.

⁷ Ausführlich zu den juristischen Argumenten der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg: Unzulässige Abschlusskosten in Riester-Sparverträgen: So wehren Sie sich. <https://www.verbraucherzentrale-bawue.de/wissen/geld-versicherungen/unzulaessige-abschlusskosten-in-riestersparvertraegen-so-wehren-sie-sich-53492>, zuletzt abgerufen am 28.3.2023

Was können Verbraucher:innen aktuell tun?

Verbraucher:innen haben das Recht, sich gegen unzulässige oder vor Vertragsabschluss nicht deutlich gemachte Kosten ihres Riester-Anbieters zu wehren. Dafür müssen sie die vorgelegten Verrentungsangebote zurückweisen und ein günstigeres Angebot einfordern oder dürfen die Kosten nur unter Vorbehalt zahlen. Womöglich müssten sie ihre Ansprüche zivilrechtlich weiterverfolgen. Bei einer Nichtannahme des Rentenangebotes müssen sie aber in der Lage sein, auf die zunächst ausbleibenden Rentenzahlungen verzichten zu können.

Bei den Volks- und Raiffeisenbanken scheinen Verbraucher:innen im Einzelfall durchaus erfolgreich zu sein, wenn sie sich unter Verweis auf die ursprünglichen Verträge gegen unzulässige Kosten wehren. Auch die Schlichtungsstelle der Volks- und Raiffeisenbanken entscheidet wohl bisher an dieser Stelle eher verbraucherfreundlich. Ein Ombudsmann hielt die Kosten für so exorbitant hoch, dass sie „den wirtschaftlichen Sinn des Altersvorsorgevertrages ernsthaft in Zweifel“ stellen.⁸

Anders sieht es wohl bei den Sparkassen aus, die in der Regel auf den Kosten beharren und auf die Bedingungen des neuen Vertragsangebotes verweisen. Auch die Schlichtungsstelle des Deutschen Sparkassen und Giroverbandes (DSGV) ist offenbar keine Hilfe für Verbraucher:innen, sie entscheidet nach unserer Kenntnis in dieser Frage zumeist pro Anbieter. Finanztest weiß lediglich von einer verbraucherfreundlichen Entscheidung eines Ombudsmannes – die dann aber von der betroffenen Sparkasse nicht akzeptiert wurde.

FAZIT

Trotz gerichtlicher Niederlagen beharren Sparkassen und Volksbanken auf ihrer Strategie, den Verbraucher:innen mit Riester-Vertrag beim Rentenübergang teils erhebliche neue Kosten aufzuerlegen. Sie mindern damit das Altersvorsorgevermögen der Verbraucher:innen – aus Sicht des vzbv in unzulässiger Weise. Nur bei konkreten Beschwerden wird im Einzelfall nachgegeben (Volksbanken) oder die Kosten werden generell unter Berufung auf die neu vorgelegten Versicherungsverträge durchgedrückt (Sparkassen). Vor dem Hintergrund, dass erst jetzt allmählich Riestersparer:innen in größerer Zahl in die Rentenphase eintreten, wird dieses Kostenproblem erheblich an Relevanz gewinnen.

⁸ Meldung auf test.de vom 6.12.2022: Riester-Banksparpläne: Sparkasse lässt Kunden im Stich. Link: <https://www.test.de/Riester-Banksparplaene-Sparkasse-laesst-Kunden-im-Stich-5943759-0/>, zuletzt abgerufen am 28.3.2023

Anhang

Aktuelle Verfahren der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg
(Stand 21.12.2022)⁹

Wer?	Was?	Gegen wen?	Ergebnis
Verbraucherzentrale Baden-Württemberg	Abmahnung, Unterlassungsklage	Sparkasse Ulm	Unterlassungserklärung, 01.10.2019
Verbraucherzentrale Baden-Württemberg	Unterlassungsklage	Kreissparkasse Kaiserslautern	Das OLG Zweibrücken hob die Entscheidung des LG Kaiserslautern auf, das die Klausel für unzulässig erachtet hat. Begründung: Es handle sich nicht um eine Klausel, sondern lediglich einen Hinweis (LG Kaiserslautern Az. 2 O 850/19 , OLG Zweibrücken Az. 7 U 106/20).
Verbraucherzentrale Baden-Württemberg	Unterlassungsklage	Sparkasse Westmünsterland	Klausel rechtswidrig (LG Dortmund, Az. 25 O 8/20, rechtskräftig), Beklagte nahm Berufung nach Verhandlung am OLG Hamm zurück (Az. I-31 U 251/20 ohne Urteil).
Verbraucherzentrale Baden-Württemberg	Unterlassungsklage	Sparkasse Günzburg-Krumbach	Klausel rechtswidrig (LG München, Az. 27 O 230/20 und OLG München, Az. 29 U 2022/21), nicht rechtskräftig, anhängig beim BGH unter Az. ZR 290/22
Verbraucherzentrale Baden-Württemberg	Abmahnung	Sparkasse Pfullendorf-Meißkirch	Unterlassungserklärung, 05.08.2020
Verbraucherzentrale Baden-Württemberg	Abmahnung	Sparkasse Bonndorf-Stühlingen	Unterlassungserklärung, 16.10.2020

⁹ Quelle: <https://www.verbraucherzentrale-bawue.de/wissen/geld-versicherungen/unzulaessige-abschlusskosten-in-riestersparvertraegen-so-wehren-sie-sich-53492>

Kontakt

*Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.*

*Team
Marktbeobachtung Finanzmarkt*

*Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin*

MBFinanzmarkt@vzbv.de

*Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
ist im Deutschen Lobbyregister registriert.
Sie erreichen den entsprechenden Eintrag hier.*